

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 77. Sonnabend, den 24. September. 1892.

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1892, enthält:

Nr. 2049. Verordnung, betreffend das Vergewesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 6. September 1892.

Bekanntmachung.

Von dem Königlich Preussischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ist die Königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover beauftragt worden, allgemeine Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Schieder nach Blomberg anzufertigen. Die Leitung dieser Vorarbeiten ist dem Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Evertsen unter Beigabe des Königl. Regierungs-Bau-meisters Rhode übertragen und wird mit der Vornahme der erforderlichen örtlichen Messungen alsbald begonnen werden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehend bezeichneten Beamten sowie die denselben beigegebenen Techniker und Arbeiter befugt sind, zum Zweck der auszuführenden Arbeiten Grundstücke, auch wenn sie bestellt sind, mit möglichster Schonung zu betreten, Gehölze und Hecken, wenn erforderlich, zu durchlichten, und überhaupt auf der in Betracht kommenden Strecke alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die betreffenden Verwaltungsbehörden werden angewiesen, den bezeichneten Beamten und deren Gehülfen bei Ausführung ihrer Arbeiten

thunlichst Vorstüb zu leisten und Schutz zu gewähren.

Detmold, den 19. September 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Polizeiverordnung,

betr. Verhaltensmaßregeln für die aus den Choleraegegenden zurückkehrenden Ziegler.

Aus Anlaß der drohenden Choleraegefahr wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämmtliche im Laufe dieses Jahres aus den Choleraverseuchten Gegenden (Elbgegenden, Schleswig-Holstein) zurückkehrenden Ziegler haben sich innerhalb 12 Stunden nach dem Eintreffen in ihrem Heimathsorte in den ländlichen Bezirken bei den Dorfsvorstehern und in den Städten bei den Magistraten zu melden.

Außerdem haben dieselben sofort nach ihrer Rückkehr, mindestens aber innerhalb der nächsten 24 Stunden sowohl ihren Körper, wie die von ihnen getragenen Kleidungsstücke und mitgebrachten Sachen einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

§ 2.

Die Reinigung des Körpers geschieht durch Einreiben von Seife und Abwaschen mit warmem Wasser.

Die Reinigung der Kleidungsstücke und sonstigen Sachen ist in der Weise auszuführen, daß die waschbaren Sachen in kochend heißes Wasser

gesteckt und dann ausgewaschen, die übrigen in einen heißen Backofen gelegt und in denselben 2 Stunden gelassen werden (die Hitze muß so groß sein, daß ein zwischen die Sachen gelegtes Ei hart wird). Noch besser ist es, die Sachen durch überhitzte Wasserdämpfe zu desinficiren. Dies geschieht in Desinfections-Apparaten, wo solche vorhanden sind, oder: indem man über einen Waschkessel ein hölzernes Faß, dessen unterer Boden herausgenommen ist, während der obere zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, stürzt, die Ränder von Kessel und Faß mit Lehm verschmiert und dann durch die an Schnüren im Faße aufgehängten Kleidungsstücke u. s. w. 1 bis 2 Stunden lang die heißen Dämpfe hindurch strömen läßt.

§ 3.

Im Unterlassungsfalle kann die Reinigung und Desinfection zwangsweise ausgeführt werden.

§ 4.

Es ist verboten, das Wasser, welches zu der Reinigung der Ziegler und deren Sachen gebraucht ist, sowie sonstige Abgänge der Ziegler den Flüssen und Bächen zuzuführen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 6.

Für die herrschaftlichen Meiereien und Rittergüter ist die in § 1 vorgeschriebene Meldung den betreffenden Pächtern, Besitzern oder deren Vertretern zu erstatten.

Die Magistrate und Dorfvorsteher haben diese Verordnung sofort nach deren Erscheinen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und thunlichst darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten die Bestimmungen derselben gewissenhaft beobachten.

Detmold, den 15. September 1892.

Fürstlich Lippsche Regierung.
von Wolffgramm.

Bei den bevorstehenden Landtagswahlen in der zweiten und dritten Abtheilung der Wahlberechtigten sind in den ländlichen Bezirken mei-

stens die Schulstuben als Wahllokal in Aussicht genommen. Wir weisen hierdurch die Schulvorstände an, in solchen Fällen den Schulunterricht an den Wahltagen ausfallen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß das Schullokal, wenn nöthig, geräumt und geheizt, jedenfalls aber nach dem Gebrauche gereinigt werde. Die hieraus erwachsenden Kosten werden nach § 18 des Gesetzes, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 3. Juni 1876 von der Fürstlichen Landkasse getragen.

Detmold, den 19. September 1892.

Fürstlich Lippsches Konsistorium.

A. Steneberg.

An

die Schulvorstände des Landes.

Unter dem Rindvieh des Müllers Siesenop in Niederheessen ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Detmold, den 22. September 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Gelbman.

Der Landwirth Franz Heinrich Leopold Gustav Niedermeier auf Nr. 30 zu Hagendonop beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Blomberg, den 19. September 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Neubourg.

Der Lithograph Louis Rettig hiers. und dessen Ehefrau, Anna, geb. Schieferdecker hiers. haben für ihre Ehe die Gütergemeinschaft vollständig ausgeschlossen.

Detmold, den 20. September 1892.

Fürstliches Amtsgericht II.

Sieg.

Aufgebot.

Der Sekretär Schulze zu Lemgo in seiner Eigenschaft als Verwalter des Nachlasses der unverehelichten Konradine Lahmann zu Wiembach und des Landwirths Heinrich Lahmann Nr. 66 daselbst hat das Aufgebot der folgenden Einlagen der städtischen Sparkasse zu Salzuflen beantragt:

1. der Einlage Nr. 23306 vom. 18. Dezember 1885 zu 600 Mk.,

2. der Einlage Nr. 23454 vom 30. Dezember 1885 zu 1200 Mk.,
3. der Einlage Nr. 24335 vom 14. April 1886 zu 600 Mark,
4. der Einlage Nr. 26336 vom 12. Januar 1887 zu 525 Mk.,
5. der Einlage Nr. 27636 vom 13. Juli 1887 zu 300 Mark,
6. der Einlage Nr. 35752 vom 11. Januar 1890 zu 184,50 Mk.,
7. der Einlage Nr. 32589 vom 8. Januar 1889 zu 900 Mk.,
8. der Einlage Nr. 34276 vom 14. September 1889 zu 300 Mk. und
9. der Einlage Nr. 37491 vom 12. September 1890 zu 2550 Mk.,

von welchen die Einlagen zu 1 bis 6 auf den Namen des Heinrich Lahmann, diejenigen zu 7 bis 9 auf den Namen des Hermann Lahmann zu Detmold lauten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 30. Januar 1893,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Salzungen, den 4. Juli 1892.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ludolph.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Bornheim in Derlinghausen ist heute eingestellt.

Derlinghausen, den 21. Septbr. 1892.

Fürstliches Amtsgericht.
Dr. Caesar.

Nachdem hieselbst die Maul- und Klauenseuche eine größere und allgemeinere Verbreitung gewonnen hat, wird hiermit die hiesige Stadt und Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederfäuern und Schweinen abgesperrt und bestimmt, daß die Ausfuhrung von Thieren dieser Arten aus dem hiesigen Bezirke nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf.

Horn, den 21. September 1892.

Der Magistrat.
Spelge.

Bekanntmachung.

Diejenigen Ersatz-Reservisten, welche im Jahre 1887 zur Ersatz-Reserve ausgehoben bezw. als überzählige Rekruten im Februar 1888 zur Ersatz-Reserve übergeführt sind und nicht geübt haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ersatz-Reserve-Pässe behufs Ueberführung zum Landsturm I. Aufgebots

bis zum 1. Oktober d. J.

bei ihrem Bezirksfeldwebel abzugeben, widrigenfalls sie in der Ersatz-Reserve verbleiben.

Detmold, den 1. September 1892.

Königliches Bezirks-Kommando.

von Kornagki.

Oberstlieutenant z. D. und Kommandeur.

Stechbrief.

Seit 18. September 1892 von der Truppe fort!

Aus der Ortsunterkunft Upprunge sind die in den untenstehenden Signalement näher bezeichneten Musketiere Pint und Stöckel, beide von der 4. Komp. Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55 entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle sofort zu verhaften und wolle erstere dieselben an die nächste Militärbehörde, letztere dagegen an das unterzeichnete Bataillon abliefern lassen.

Königliches I. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.

Signalement des p. Pint:

Familienname: Pint. Rufname: Franz.
Geburtsort: Dortmund. Religion: Katholisch.
Alter: 24 Jahr. Größe: 1,67. Haar: schwarz.
Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: schwarz. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: schwarzer Schnurrbart. Zähne: weiß. Rinn: gewöhnlich.
Gesichtsfarbe: frisch. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch und englisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 schwarze Tuchhose, 1 schwarzer Rock, 1 dunkler Hut, lange Stiefel.

Signalement des p. Stöckel:

Familienname: Stöckel. Rufname: August.
Geburtsort: Schlettstadt. Religion: Katholisch.
Alter: 27 Jahr 21 Tage. Größe: 1,65. Haar:
hellblond. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen:
blond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhn-
lich. Bart: hellblonder Schnurrbart. Zähne:
weiß. Kinn: gewöhnlich. Gesichtsbildung: läng-
lich. Gesichtsfarbe: frisch. Gestalt: schlank.
Sprache: deutsch und französisch. Besondere Kenn-
zeichen: Am rechten Unterarm tätowirt.

Bekleidung: 1 karierte Jacke, 1 karierte
Hose, 1 dunkelbrauner Hut, lange Stiefel.

Am 21. September d. J., Nachmittags zwischen
4 $\frac{1}{2}$ und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr sind aus dem Kotten des Guts-
besizers Möller in Ribbentrup den dort
wohnenden Schlesischen Zuckerrüben-Arbeitern mit-
tels Einsteigens und Erbrechen von Behältnissen
folgende Sachen gestohlen worden:
eine braunkarrierte Buxinhose,
eine Hose und Jaquet, beide dunkelbraun mit
schwarzen großkarrierten Streifen,
ein Paar lange mit Nägeln beschlagene Stiefeln
mit Doppelsohlen,
ein brauner Filzhut mit hellem Futter,
ein leinernes Hemd, zwei Rasirmesser, eine kurze
Peise und ein schwarzer Hornkamm,
ein Shawltuch und ein dunkler Gehstock mit
Zwinge, der unterhalb des Griffes mit einem
Blechbände versehen war,
eine Sparbüchse von Holz mit 10 Mark Inhalt,
bestehend aus 1 Fünfmartstück, 1 Drei-
martstück, 1 Einmartstück und 2 Fünfzig-
pfennigstücken,
ein Paar rindeleberne Halbstiefeln,
ein blaues Kleid ohne Taille mit blauen Blumen

und in der Mitte mit zwei Sammetstreifen
besetzt,
ein Umschlagtuch, blau mit gelben Streifen,
ein Stück gelbe Waschseife.

Wahrscheinlich ist der Diebstahl verübt von
einem Manne, der am Mittag des 21. September
in der Feldmark der Stadt Salzuflen gebettelt
hat. Dieser ist etwa 50 Jahre alt, ungefähr
1,65 m groß, von untersehter Gestalt, trägt einen
dicken graumelirten Schnurrbart und graues Kopf-
haar und zeigt an der linken Seite der Nase 2
bis 3 Schrammen, welche noch bis auf die Wade
ragen.

Der Dieb hat am Orte der That ein Jaquet
von grauem Leinen, ein schwarzes Messer mit
Korkzieher, das scharfe Ende eines abgebrochenen
Meißels und einen schwarz-weißen Strohhut zu-
rückgelassen.

Um Ermittlung und Festnahme des Diebes
sowie um Anzeige hierher zu den Acten J. 285/92
wird ersucht.

Detmold, den 22. September 1892.
Fürstliche Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte.
Gevekot.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung
vom 12. September (Nr. 216 des Reichs-Anzeigers),
betreffend die Beschränkung des Postpaketverkehrs
aus Anlaß der Choleraepidemie, finden von heute
ab auf Harburg (Elbe) nicht mehr Anwen-
dung. Hiernach können in Harburg Pakete wie-
der unbeschränkt und ohne Angabe des Inhalts
zur Postbeförderung eingeliefert werden.

Berlin W., 20. September 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.